## Abnahme des Gemeinschaftseigentums

Beigesteuert von Administrator Freitag, 4. August 2017

Die Abnahme des Gemeinschaftseigentumes ist keine originĤre Angelegenheit der Wohnungseigentļmergemeinschaft, sondern richtet sich nach den jeweiligen ErwerbsvertrĤgen. Der Wohnungseigentļmergemeinschaft fehlt es daher an der Beschlusskompetenz, einen Mehrheitsbeschluss zur ErklĤrung der Abnahme des Gemeinschafteigentumes zu fassen

(OLG München, Urteil vom 06.12.2016 -28 U 2388/16, IMR 2017, 71)

http://www.kanzlei-hoehner.de Powered by Joomla! Generiert: 2 December, 2025, 16:41